

Resolution

An die

Mitglieder des Deutschen Bundestages, die Fraktionsführungen und die Mitglieder des Bundeskabinetts der 20. Legislaturperiode

Vorbemerkung:

Seit Ende 2024 stehen viele NGO's, die sich für Demokratie und Vielfalt, für politische Bildung und Stärkung von Medienkompetenz einsetzen zunehmend unter Beschuss von extrem konservativen bis hin zu anerkannt rechtsextremen Gruppierungen und Parteien. Mit Falschmeldungen (Deep State), Verschwörungstheorien und gezielter Diffamierung wird zivilgesellschaftliches Engagement diskreditiert und kriminalisiert. Ziel ist eine Zerschlagung des in der Zivilgesellschaft wachsenden Widerspruchs gegen die Kräfte, die mit menschenfeindlichen und – verachtenden wie auch Staats delegitimierenden Bestrebungen die demokratische Gesellschaft insgesamt in Frage stellen, und unsere Grundwerte und Grundordnung unterlaufen.

Möglich wird dies durch die den Bundesregierungen der vergangenen Legislaturperioden längst bekannten Interpretationsoptionen durch mangelnde Legaldefinition in der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes. Unter anderem weisen wiederholt und erneut die Rechtsstaatsberichte (14.07.2025) der EU- Kommission auf erhebliche Unsicherheiten in Deutschland hinsichtlich der politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften hin. Diese Kritik ist von grundlegender Bedeutung, da gemeinnützige Organisationen als wichtige Akteure für ein pluralistisches, demokratisches Gemeinwesen gelten.

UNSERE FORDERUNGEN

Wir fordern Sie als gesetzgebende Instanz unseres Staates auf:

- 1. Die Bundesregierung schützt und stärkt sichere Freiräume für selbstorganisiertes, auch unbequemes zivilgesellschaftliches Engagement außerhalb von Parteien. Sie berücksichtigt dabei die in den Rechtsstaatsberichten der EU-Kommission wiederholt kritisierte (Rechts-) Unsicherheit hinsichtlich der politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften. Sie steht dabei im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, und trägt gemäß dem Nachhaltigkeitsziels 16 der Resolution bei, „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.**
- 2. Die Bundesregierung geht bekannte Modernisierungsbedarfe (Demokratieförderungsgesetz und Reformierung der Abgabenordnung) im Vereins- und Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeits- und sonstigem Steuerrecht sowie die Anti-SLAPP Richtlinie systematisch an, um unnötige Hürden für freiwillig und ehrenamtlich engagierte Menschen in Deutschland abzubauen.**
- 3. Der historisch gewachsene Wert dieses Rechtsrahmens für eine pluralistische, die politische Willensbildung mitgestaltende Zivilgesellschaft, ist dabei grundsätzlich zu würdigen. Das Rechtsgutachten „Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit“ von Prof. Dr. Friedhelm Hufen vom 25.04.2024 ist dabei einzubeziehen.**

Anlage A

Kurzbeschreibung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung Drucksache 20/5823

Demokratieförderungsgesetz

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Drucksachennummer 20/5823 vom 01.03.2023,

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Drucksachennummer 20/5823, bekannt als Demokratieförderungsgesetz, wurde am 01.03.2023 durch Bundeskanzler Scholz in den Bundestag eingebracht. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die demokratische Kultur und das zivilgesellschaftliche Engagement in Deutschland nachhaltig zu stärken. Es schafft rechtliche Rahmenbedingungen, um Projekte und Initiativen zur Förderung von Demokratie, Vielfalt und gesellschaftlichem Zusammenhalt langfristig zu unterstützen.

Franziska Giffey (SPD) und Horst Seehofer (CSU) haben beide eine wichtige Rolle bei der Förderung und Unterstützung des Demokratieförderungsgesetzes gespielt. Giffey, als Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und Seehofer, als Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, haben sich beide für die Stärkung der demokratischen Strukturen und die Bekämpfung von Extremismus eingesetzt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, die demokratische Kultur und das zivilgesellschaftliche Engagement in Deutschland nachhaltig zu stärken. Mit dem Gesetz sollen rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Projekte und Initiativen zur Förderung von Demokratie, Vielfalt und gesellschaftlichem Zusammenhalt langfristig zu unterstützen.

Kernpunkte des Gesetzentwurfes sind:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung von zivilgesellschaftlichen Maßnahmen, die sich für Demokratie, Menschenrechte und gegen Extremismus einsetzen.
- Langfristige Finanzierungsmöglichkeiten für Projekte, Initiativen und Organisationen, die demokratische Werte stärken.
- Stärkung der Präventionsarbeit gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und demokratiefeindlichen Tendenzen.
- Erhöhung der Planungssicherheit für zivilgesellschaftliche Akteure durch transparente und verlässliche Förderstrukturen.

Das Gesetz soll dazu beitragen, eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft zu fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gegen antidemokratische Bestrebungen zu sichern.

Anlage B

Novellierung der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeit in der 19. und 20. Legislaturperiode des Bundestages

Kurzbeschreibung und gesetzliche Umsetzung

Einleitung

Die Abgabenordnung (AO) bildet das zentrale Regelwerk des deutschen Steuerrechts und definiert unter anderem die Voraussetzungen für die steuerliche Gemeinnützigkeit von Organisationen. In der 19. und 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurden wesentliche Änderungen (Novellierungen) an der Abgabenordnung vorgenommen, die insbesondere den Bereich der Gemeinnützigkeit betreffen.

Novellierung in der 19. Legislaturperiode (2017–2021)

Während der 19. Legislaturperiode stand die Reform der Gemeinnützigkeit im Fokus, insbesondere vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und neuer Herausforderungen für gemeinnützige Organisationen. Es wurden Initiativen gestartet, um die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit klarer zu definieren und den Katalog gemeinnütziger Zwecke zu erweitern. Die Novellen zielten darauf ab, die Rechtssicherheit für Vereine und Stiftungen zu erhöhen und die steuerliche Förderung gemeinnütziger Aktivitäten zu stärken. Ein zentrales Thema war die Aufnahme neuer gemeinnütziger Zwecke, wie z.B. die Förderung des Klimaschutzes, der Freifunk-Initiativen und der Unterstützung für Geflüchtete. Die Gesetzesänderungen wurden nach umfangreichen Beratungen im Bundestag in Gesetzesform gebracht und traten schrittweise in Kraft.

Novellierung in der 20. Legislaturperiode (2021–2025)

In der 20. Legislaturperiode wurden die Reformbemühungen fortgesetzt. Der Fokus lag auf der weiteren Modernisierung und Flexibilisierung der Abgabenordnung. Die Diskussionen drehten sich um die Anpassung der Gemeinnützigkeitsregeln an digitale und gesellschaftliche Entwicklungen, die Entbürokratisierung für gemeinnützige Organisationen sowie die Verbesserung der Transparenz und Effizienz im Bereich der Steuerbegünstigungen. Die Umsetzung in Gesetzesform erfolgte durch gezielte Änderungen der §§ 51 ff. AO, die die Voraussetzungen und Nachweispflichten für die Gemeinnützigkeit präzisieren. Zudem wurden neue gemeinnützige Zwecke aufgenommen und bestehende Regelungen an die aktuelle Rechtsprechung und gesellschaftliche Bedürfnisse angepasst.

Gesetzliche Umsetzung

Die Novellierungen wurden jeweils durch Gesetzesbeschlüsse des Bundestages umgesetzt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Änderungen traten teilweise zum Jahresbeginn nach der jeweiligen Verabschiedung in Kraft. Die Reformen der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsregelungen dienen dazu, das Engagement von gemeinnützigen Organisationen in Deutschland zu stärken und an die Herausforderungen der Gegenwart anzupassen.

Fazit

Die Novellierungen der Abgabenordnung in der 19. und 20. Legislaturperiode des Bundestages haben die Regelungen zur Gemeinnützigkeit nachhaltig modernisiert und erweitert. Durch die gesetzliche Umsetzung wurden neue Förderbereiche geschaffen, Rechtssicherheit erhöht und das gemeinnützige Engagement in Deutschland gestärkt. Es fehlen aber noch die wesentlichen Klarstellungen in der Beschreibung für die Gemeinnützigkeit von Akteuren der Demokratieförderung und der politischen Bildung.

Lösung

Formulierungsvorschlag in Zusammenhang mit Rechtsstaatlichkeit, Grund- und Menschenrechte sowie Antidiskriminierung in der AO:

i. **Ergänzung des § 52 AO um einen neuen Absatz:**

(3) Gemeinnützige Zwecke werden auch dann nach Absatz 1 Satz 1 verfolgt, wenn eine Körperschaft sie durch die Mitwirkung an der politischen Willensbildung und der Bildung der öffentlichen Meinung fördert.

ii **Neue Nummer 28 in § 52 Absatz 2 Satz 1 AO:**

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen ...

28. die Förderung der Durchsetzung, Stärkung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der nationalen und internationalen Grund- und Menschenrechte, insbesondere die Förderung der Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund eines Merkmales, das in Artikel 3 GG oder einem dem Diskriminierungsschutz dienenden Bundes- oder Landesgesetz benannt wird. Das umfasst insbesondere die Bekämpfung des Rassismus und des Antisemitismus sowie der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, eines Merkmals der Behinderung oder des sozialen Status;

Anlage C

Anti-SLAPP-Richtlinie der EU und ihre Umsetzung in deutsches Recht

Schutz vor missbräuchlichen Klagen zur Einschränkung öffentlicher Beteiligung

Einleitung

In den letzten Jahren hat die Europäische Union Maßnahmen ergriffen, um sogenannte SLAPPs (**S**trategic **L**awsuits **A**gainst **P**ublic **P**articipation) einzudämmen. Diese missbräuchlichen Klagen zielen darauf ab, Personen oder Organisationen, die sich an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligen, einzuschüchtern oder finanziell zu belasten. Besonders betroffen sind Journalist*innen, Menschenrechtsverteidiger*innen und Aktivist*innen, die mit rechtlichen Mitteln mundtot gemacht werden sollen.

Die Anti-SLAPP-Richtlinie der EU

Im April 2022 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der den Schutz vor SLAPP-Klagen stärken soll. Ziel ist es, die Meinungsfreiheit und die Beteiligung an öffentlichen Debatten zu sichern. Die Richtlinie sieht unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Frühe Abweisung von offensichtlich unbegründeten Klagen: Gerichte sollen die Möglichkeit erhalten, SLAPP-Klagen bereits in einem frühen Stadium abzuweisen.
- Kostenerstattung: Bei einer Abweisung der Klage soll der Kläger die Kosten des Verfahrens tragen.
- Abschreckende Sanktionen: Die Richtlinie sieht Sanktionen gegen Kläger vor, die SLAPPs einreichen.
- Schutz grenzüberschreitender Fälle: Die Richtlinie gilt insbesondere für Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der EU.

Umsetzung in deutsches Recht

Die Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie in deutsches Recht steht noch bevor. Deutschland muss nach Inkrafttreten der Richtlinie entsprechende Gesetzesänderungen vornehmen, um die Vorgaben zu erfüllen. Dabei wird insbesondere erwartet, dass folgende Aspekte in das Zivilprozessrecht integriert werden:

1. Früherkennung und Abweisung: Deutsche Gerichte sollen künftig SLAPP-Klagen frühzeitig identifizieren und abweisen können, um die Belastung der Beklagten zu minimieren.
2. Kostenschutz: Die Kostenregelungen sollen dahingehend angepasst werden, dass Beklagte vor finanziellen Risiken besser geschützt sind.
3. Informationspflichten: Kläger müssen künftig umfassendere Informationen über den Hintergrund der Klage offenlegen.
4. Besondere Schutzmechanismen für Journalist:innen und Aktivist:innen: Es wird erwartet, dass das deutsche Recht spezielle Schutzregelungen für besonders gefährdete Gruppen vorsieht.

Herausforderungen und Ausblick

Die Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht bringt verschiedene Herausforderungen mit sich. Einerseits müssen die bestehenden zivilrechtlichen Verfahren angepasst werden,

andererseits ist eine Sensibilisierung der Justiz für das Phänomen der SLAPPs notwendig. Kritiker fordern zudem, dass der Schutz nicht nur für grenzüberschreitende Fälle, sondern generell für alle SLAPP-Opfer gelten sollte. Die Diskussion über die Ausgestaltung der nationalen Regelungen ist daher noch nicht abgeschlossen.

Fazit

Die Anti-SLAPP-Richtlinie der EU ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Meinungsfreiheit und der öffentlichen Beteiligung. Deutschland steht vor der Aufgabe, die Vorgaben der Richtlinie wirkungsvoll und umfassend bis 07. Mai 2026 ins nationale Recht zu integrieren. Die kommenden Gesetzgebungsprozesse werden zeigen, wie effektiv der Schutz vor missbräuchlichen Klagen in der Praxis umgesetzt werden kann.

Anlage D

Das Neutralitätsgebot im Parteienkontext

Definition, Wirkung und Quellenangaben

1. Was ist das Neutralitätsgebot bezüglich der Parteien?

Das Neutralitätsgebot ist ein rechtlicher Grundsatz, der insbesondere für staatliche Organe und Amtsträger gilt. Es besagt, dass diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben parteipolitisch neutral auftreten müssen. Das bedeutet, sie dürfen keine Partei bevorzugen oder benachteiligen, weder durch Worte noch durch Taten. Das Neutralitätsgebot soll sicherstellen, dass der Staat und seine Institutionen nicht in den politischen Wettbewerb eingreifen und allen Parteien faire Bedingungen bieten.

Besonders relevant ist das Neutralitätsgebot während Wahlkampfzeiten. Öffentliche Einrichtungen – wie Schulen, Rathäuser oder andere staatliche Gebäude – dürfen nicht für parteipolitische Veranstaltungen genutzt werden, sofern nicht allen Parteien gleichermaßen die Möglichkeit dazu eingeräumt wird.

2. Wirkung des Neutralitätsgebots

Die Wirkung des Neutralitätsgebots ist weitreichend:

- Schutz der Chancengleichheit: Parteien sollen im politischen Wettbewerb gleiche Ausgangsbedingungen haben. Keine Partei darf durch den Einsatz staatlicher Mittel oder die Unterstützung staatlicher Organe einen Vorteil erhalten.
- Vertrauen in den Staat: Die parteipolitische Neutralität staatlicher Organe stärkt das Vertrauen der Bürger in die Demokratie und die Unabhängigkeit staatlicher Institutionen.
- Vermeidung von Willkür: Das Gebot verhindert, dass einzelne Amtsträger ihre Macht missbrauchen, um persönliche politische Präferenzen durchzusetzen.
- Rechtsfolgen bei Verstoß: Verstöße gegen das Neutralitätsgebot können rechtliche Konsequenzen haben, z.B. die Ungültigkeit von Wahlen, Disziplinarmaßnahmen oder gerichtliche Sanktionen.

3. Quellen und rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten Quellen für das Neutralitätsgebot im Parteienkontext sind:

1. Grundgesetz (GG): Artikel 21 GG regelt die Parteienfreiheit und die Chancengleichheit der Parteien. Das Bundesverfassungsgericht leitet daraus das Neutralitätsgebot für staatliche Organe ab.
2. Bundesverfassungsgericht (BVerfG): Zahlreiche Urteile, insbesondere das Urteil vom 16. Dezember 1958 (BVerfGE 8, 51 – „Chancengleichheit der Parteien“), konkretisieren das Neutralitätsgebot und seine Wirkung.
3. Parteiengesetz (PartG): Das Parteiengesetz enthält Regelungen zur Gleichbehandlung der Parteien und zur Nutzung öffentlicher Einrichtungen.
4. Kommentarliteratur: Vgl. etwa: „Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar“ sowie „Ipsen, Staatsrecht“ für weitere Ausführungen zum Neutralitätsgebot.
5. Das Rechtsgutachten **„Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit“** von Prof. Dr. Friedhelm Hufen vom 25.04.2024 ist dabei einzubeziehen.